



# **Abwasserentsorgungsreglement**

## **Gebührenreglement und – verordnung zum Abwasserentsorgungs- reglement**

**Einwohnergemeinde  
Wileroltigen**

2013

## **ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

---

Amt für Wasser und Abfall  
des Kantons Bern  
Reiterstrasse 11  
3011 Bern

# ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

---

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

#### Art. 2 Zuständiges Organ

- 1 Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen der Aufsicht des Gemeinderates.
- 2 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für
  - a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
  - b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

- c die Baukontrolle;
- d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

### **Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes**

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

### **Art. 4 Erschliessung**

- 1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3 In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

### **Art. 5 Kataster**

- 1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.
- 2 Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.
- 3 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

### **Art. 6 Öffentliche Leitungen**

- 1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- 2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

- 4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

#### **Art. 7 Hausanschlussleitungen**

- 1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- 3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- 5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

#### **Art. 8 Private Abwasseranlagen**

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

#### **Art. 9 Durchleitungsrechte**

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.
- 2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- 3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- 4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

#### **Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen**

- 1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.
- 2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

- 3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 5 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

#### **Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen**

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

#### **Art. 12 Durchsetzung**

- 1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

## **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

#### **Art. 13 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

#### **Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen**

- 1 Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- 2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- 3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

#### **Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer**

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor

Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

## **Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**

- 1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- 2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:
  - a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
  - b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
  - c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
  - d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- 3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- 4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- 5 Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer in der Regel mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser abzuleiten.
- 6 Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 7 Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- 8 Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- 9 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

- 10 Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.
- 11 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.
- 12 Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

#### **Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen**

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

#### **Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung**

- 1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.
- 2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.

#### **Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben**

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

#### **Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen**

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

### **III. BAUKONTROLLE**

#### **Art. 21 Baukontrolle**

- 1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.
- 2 In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des AWA oder private Experten beiziehen.



- 3 Der Gemeinderat und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 5 Der Gemeinderat meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

#### **Art. 22 Pflichten der Privaten**

- 1 Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.
- 7 Der Gemeinderat kann einen Nachweis der Dichtigkeit gemäss Normen sowie Kanalfernsehaufnahmen verlangen.

#### **Art. 23 Projektänderungen**

- 1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

#### **Art. 24 Einleitungsverbot**

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Feste und flüssige Abfälle
  - Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
  - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
  - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
  - Säuren und Laugen
  - Öle, Fette, Emulsionen
  - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - Gase und Dämpfe aller Art
  - Jauche, Mistsaft, Silosaft
  - Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
  - warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.
- 3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.
- 4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

#### **Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen**

- 1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.
- 2 Die Entsorgung gemäss Absatz 1 hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und ist der Gemeinde mittels einer Kopie des Entsorgungsbelegs zu bestätigen.
- 3 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

#### **Art. 26 Haftung für Schäden**

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

#### **Art. 27 Unterhalt und Reinigung**

- 1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.
- 2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und mindestens alle 10 Jahre zu reinigen.

- 3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.
- 4 Eine Überprüfung der Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer mittels Kanalfernsehen erfolgt alle 20 Jahre.

## **V. FINANZIERUNG**

### **Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung**

- 1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit
  - a einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
  - b wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
  - c Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - d sonstigen Beiträgen Dritter.
- 2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
  - a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
  - b der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
    1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
    2. die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.

### **Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands**

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.
- 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben gemäss Art. 32 KGV pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:
  - 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
  - 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
  - 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.
- 3 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4 Der geografisch-topografische Zuschuss gemäss FILAG kann der spezialfinanzierten Aufgabe Abwasser gutgeschrieben werden. Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage.

### **Art. 30 Anschlussgebühren**

- 1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

- 2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).
- 3 Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Hauszufahrten, Vorplätzen und Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.
- 4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr für Schmutz- und Regenwasser zu bezahlen.
- 5 Bei Verminderung der BW oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wieder-aufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- 6 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.
- 7 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

### **Art. 31 Wiederkehrende Gebühren**

- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 50-60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40-50 Prozent.
- 3 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.
- 4 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.
- 5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler einbauen zu lassen. Andernfalls wird pro Person und Jahr ein jährlicher Verbrauch von 65 m<sup>3</sup> berechnet. Die Wasserzähler müssen gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements eingebaut werden. Die Kosten für Zähler und Einbau werden gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements verteilt.
- 6 Bei Regenwassernutzung wird die Berechnungsmethode des AWA angewandt.
- 7 Für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie Hauszufahrten und Vorplätzen in öffentliche Abwasseranlagen ist zusätzlich eine Gebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen.

### **Art. 32 Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe**

- 1 Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Gebühren nach Artikel 30 und 31.
- 2 Für nicht eingeleitetes Wasser ist keine Gebühr geschuldet.
- 3 Wer das Wasser nur teilweise in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des nicht eingeleiteten Wassers erforderlichen Wasserzähler einbauen zu lassen. Andernfalls kann kein Abzug gewährt werden.  
Die Wasserzähler müssen gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements eingebaut werden. Die Kosten für Zähler und Einbau werden gemäss den Bestimmungen des Wasserversorgungsreglements verteilt.
- 4 Mit dem Baugesuch für industrielle Neubauten ist ein schriftliches Anschlussgesuch für abwasserrelevante Betriebe einzureichen.
- 5 Umbauten und Betriebsumstellungen bei industriellen Bauten sind Neubauten gleichgestellt, wenn sie bezüglich der Menge und der Zusammensetzung der zugeleiteten Abwasser Änderungen zur Folge haben.

### **Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist**

- 1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.
- 2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.
- 3 Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig und werden im Januar des folgenden Jahres in Rechnung gestellt.
- 4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

### **Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Art. 35 Gebührenpflichtige**

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement**

- 1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- 3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

### **Art. 38 Rechtspflege**

- 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 39 Übergangsbestimmung**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

- 1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- 2 Die Änderung des Artikels 29 Abs. 4 tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.
- 3 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Einwohnergemeinde Wileroltigen, den 14. Mai 2012**

Der Präsident  
sig. Daniel Schwaar

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Cornelia Baumann

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement vom 13. April 2012 bis 14. Mai 2012 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wileroltigen, 14. Mai 2012

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Cornelia Baumann

## **Genehmigung der Änderungen**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wileroltigen haben die Änderung in diesem Reglement, Art. 29 Abs. 4, an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2015 genehmigt.

Namens des Einwohnergemeinde Wileroltigen  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Wileroltigen, 16. Dezember 2015

sig. C. Grossenbacher

sig. C. Baumann

## **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderung in diesem Reglement, Art. 29 Abs. 4 vom 12. November bis 12. Dezember 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Laupen Nr. 46 und 47 vom 12. und 19. November 2015 bekannt.

Wileroltigen, 16. Dezember 2015

sig. C. Baumann

# GEBÜHRENREGLEMENT zum Abwasserentsorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen  
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 14. Mai 2012

## Art. 1 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 200.00 pro Belastungswert (BW).
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.
- 3 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 102.1 Punkten (Stand Oktober 2011, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

## Art. 2 Inkrafttreten

- 1 Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Einwohnergemeinde Wileroltigen**, den 14. Mai 2012

Der Präsident  
sig. Daniel Schwaar

Die Gemeindeschreiberin  
sig. Cornelia Baumann

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement vom 13. April 2012 bis 14. Mai 2012 im Gemeindesaal zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wileroltigen, 14. Mai 2012

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Cornelia Baumann



# GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Wileroltigen  
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 14. Mai 2012

## Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 200.00, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr. 20.00 pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

## Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr

- 1 Die Grundgebühr für das Einleiten von Abwasser gemäss Art. 31 Abs. 3 beträgt pro BW Fr. 8.50
- 2 Die Gebühr für das Einleiten von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen gemäss Art. 31 Abs. 7 beträgt

bis 100 m <sup>2</sup> entwässerte Fläche	Fr. 30.00
101 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Fr. 60.00 <sup>(1)</sup>
201 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	Fr. 90.00 <sup>(1)</sup>
301 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	Fr. 120.00 <sup>(1)</sup>
pro weitere 100 m <sup>2</sup>	Fr. 30.00, angebrochene 100 m <sup>2</sup> werden aufgerundet. <sup>(1)</sup>

## Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.50. <sup>(2)</sup>

## Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

**Gemeinderat Wileroltigen**, den 11. Juni 2012

Der Präsident	Die Gemeindeschreiberin
sig. Daniel Schwaar	sig. Cornelia Baumann

**Veröffentlicht am 21. und 28. Juni 2012**

---

<sup>1</sup> Änderung vom 25. November 2013

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2013.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Wileroltigen, 26. November 2013

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident	Die Sekretärin
sig. Daniel Schwaar	sig. Cornelia Baumann

**Veröffentlicht am 5. + 12. Dezember 2013**

---

<sup>2</sup> Änderung vom 24. November 2014

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2014.

Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Wileroltigen, 9. Dezember 2014

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident  
sig. Christian Grossenbacher

Die Sekretärin  
sig. Cornelia Baumann

**Veröffentlicht am 18. Dezember 2014 und 8. Januar 2015**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

## **ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINES**

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

### **II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

### **III. BAUKONTROLLE**

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

### **IV. BETRIEB UND UNTERHALT**

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

### **V. FINANZIERUNG**

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

## **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

## **GEBUEHRENREGLEMENT**

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

## **GEBÜHRENVERORDNUNG**

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 Inkrafttreten